Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 13. Danzig, den 1. April. 1854.

Während meiner, durch die fortdauernde Gefährdung mehrerer Deichstrecken nothwendig gewesenen längeren Abwesenheit von hier sind mehrere, durch die Wassersnoth obdachlos gewordene Familien, mit Genehmigung des Herrn Commandanten der hiesigen Festung, vorläufig in dem Fort Neufähr untergebracht und bisher von Seiten der Stadt Danzig mit Lebensmitteln unterstützt worden. Der Herr Commandant ist geneigt, jenen Familien vorläufig noch dort Obdach zu gewähren, dagegen wird die Stadt Danzig, welche überhaupt nur aus Mildthätigkeit und ohne alle Verpflichtung sich in der ersten Zeit der Noth freigebig erwiesen hat, die von ihr gewährte Unterstützung von jetzt und spätestens vom Ende dieses Monats ab aufhören lassen. Es ist daher nunmehr lediglich Sache der Ortsarmenverbände, für die nöthige Verpflegung derjenigen ihrer Angehörigen, denen es an dem Lebensunterhalte fehlt, mögen diese nun in dem Fort Neufähr untergebracht, oder in ihrem Heimathsorte verblieben sein, zu sorgen.

Von den Schulzen der überschwemmten Orte erwarte ich, daß sie in dieser Beziehung unverweilt und eifrig ihre Schuldigkeit thun. Dieselben werden noch ausdrücklich angewiesen, von dem Zustande der Hilfsbedürftigen aus ihren Ortschaften, namentlich auch von denen, die sich im Fort Neufähr befinden, selbst genaue Kenntniß zu nehmen und im Wege der Ortsarmenpflege denjenigen, welche augenblicklich Mangel leiden, den nothwendigen täglichen Lebensunterhalt zuzuführen. Sollte wider Erwarten dies nicht irgendwo ausreichend geschehen, so werden die erforderlichen Unterstützungs-Mittel nicht blos auf Kosten der betreffenden Ortsarmen-Verbände, die hierdurch nur erheblicheren Ausgaben ausgesetzt werden würden, beschafft, sondern auch die säumigen Gemeindebeamten zur Verantwortung gezogen werden.

Danzig, den 28. März 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Nachdem bei gewissenhafter Ausführung der vorstehenden Anordnung dafür gesorgt sein wird, daß die dringendsten Nahrungssorgen der durch die Ueberschwemmung hilfsbedürftig gewordenen Personen im Wege der öffentlichen Armenpflege beseitigt worden, bleibt für die Privatwohlthätigkeit voraussichtlich noch ein weites Feld überall da, wo die weniger bemittelten Einwohner einen Theil ihrer kärglichen Habe, sei es Vieh, Hausgeräth, Futter oder dergl. verloren haben. Um übersehen zu können, inwieweit ich die freiwillige Nächstenliebe der Kreiseingesessenen in Anspruch nehmen und wohin ich sie leiten soll, damit das Maaß des Unglücks auch

das Maaß der Hilfe sei; fordere ich alle Schulzen der überschwemmten Ortschaften des Kreises hiermit auf, binnen 3 Tagen dem Oberschulzen ihres Bezirks darüber einen gewissenhaften, aus eigener Wahrnehmung geschöpften Bericht zu erstatten, ob und welche ärmeren Einwohner ihrer Ortschaft eine nennenswerthe Einbuße an ihrer Habe erlitten haben, und auf welche Gegenstände sich dieser Verlust erstreckt. — Die Oberschulzen Herren Pleger, Gertz und Netke haben mir diese Berichte aus sämmtlichen überschwemmten Ortschaften ihrer Bezirke, nöthigenfalls nach vorheriger Einholung, spätestens bis zum 8. April d. J. einzureichen; die Schulzen aus Vorwerk und Dorf Quadendorf aber binnen gleicher Frist an mich direct zu berichten.

Danzig, den 28. März 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Es ist gegen mich mehrfach die Befürchtung ausgesprochen worden, daß bei dem Sinken des Ueberschwemmungswassers ein willkührliches Durchstechen der Binnenwallungen durch die Einsassen der einzelnen Ortschaften, um ihren Feldmarken eine schnellere Entwässerung zum Nachtheil der tiefer liegenden Feldmarken zu verschaffen, Statt finden möchte. Ich finde mich daher veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß ein solches Durchstechen ohne besondere Genehmigung der zuständigen Beamten (der Schlickbeamten und ihrer Vorgesetzten) bei strenger Strafe verboten ist.

Danzig, den 27. März 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

In neuerer Zeit ist von den Ortspolizeibehörden und Schulzenämtern des Kreises meine Kreisblattverfügung vom 4 April v. J mehrfach außer Acht gelassen worden. Nach dieser Verfügung war den Ortspolizeibehörden und Schulzenämtern aufgegeben, in den hierher abzustattenden Berichten links oben auf dem Rande jedesmal mit kurzen Worten den Inhalt der Sache, sowie das Datum und namentlich die Journal-Nummer anzugeben.

Da die Befolgung dieser Anordnung wesentlich zur Erzielung eines schleunigen Geschäftsganges beiträgt und zur Vermeidung von Rückfragen dient, so bringe ich dieselbe den genannten Behörden zur genauen Beachtung hiemit in Erinnerung.

Danzig, den 16. März 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Knecht August Schulz, 5 Fuß 7 Zoll groß, 24 Jahre alt, ohne Bart, mit blauen Augen, braunem Haar, rundem Gesicht und von untersetzter Gestalt, welcher sich in Königsberg in Preußen aufgehalten und eines Diebstahls verdächtig gemacht hat, soll in der Nähe von Danzig heimathsbehörig sein.

Diejenige Ortsbehörde, in deren Bereich der p. Schulz seine Heimath hat, wird aufgefordert, mir davon sogleich Anzeige zu machen und ihn, Falls er sich dort eingefunden haben sollte, hierher einzuliefern.

Danzig, den 19. März 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Hofbesitzer Friedrich Hermann Ortmann ist zum Schulzen in Grebinerfeld, der Hofbesitzer Zimmermann zum Schulzen in Saspe, der Hofbesitzer Cornelius Bansemer zum Schulzen in Bohnsackerweide und der Einsasse Jacob Rieck in Braunsdorf zum Schöppen daselbst bestellt worden.

Danzig, den 22. März 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Einsasse Andreas Grün in Stutthof beabsichtigt, auf seinem Grundstücke daselbst eine Bockwindmühle nach Ausweis der in meinem Geschäftslokal zur Einsicht bereit liegenden Zeichnung zu erbauen. Einwendungen gegen die Anlage mit Ausnahme derjenigen privatrechtlicher Natur sind binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen.

Danzig, den 10. März 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Die Joseph und Anna geb. Koslowski-Rybinskischen Eheleute nebst ihren 4 Kindern sind am 6. v. Mts. von hier mit beschränkter Reiseroute nach Neudorf bei Straßburg gewiesen worden, dort aber nicht eingetroffen. Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter des Kreises veranlasse ich, auf dieselben zu vigiliren und sie im Betretungsfalle hierher zu dirigiren.

Danzig, den 24. März 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der etwa 19-jährige Jacob Axamitzki, ein Stiefsohn des Handelsmannes Lipinski aus Praust, führt ein vagabondirendes Leben. Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter des Kreises werden angewiesen, auf den Axamitzki zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher zu dirigiren.

Danzig, den 22. März 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Am 27. Februar d. J., Abends, ist in Gemlitz ein großes, gewirktes, wollenes Umschlagetuch gefunden worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dasselbe im Schulzenamt in Käsemark gegen Entrichtung der Insertionsgebühren und des Finderlohns, wenn solches verlangt wird, in Empfang nehmen.

Danzig, den 17. März 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Die Benutzung der Brücke über die Radaune zwischen Groß- und Klein-Böhlkau, deren Pfeiler von dem letzten Hochwasser gelitten haben, muß auf einige Zeit untersagt werden. Die Wiedereröffnung des Verkehrs für Wagen daselbst wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Danzig, den 16. März 1854.

Der Landrath des Danziger Kreis
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Müller Sprunk in Russoczin beabsichtigt, nach Maßgabe der in meinem Bureau einzusehenden Zeichnung und Beschreibung nebst Nivellement, wodurch zugleich der künftige höchste und niedrigste Wasserstand und die Verpflichtung zur Setzung eines Merkpfahls festgestellt wird, dortselbst eine Wassermühle zu erbauen.

Einwendungen gegen dieses Project des p. Sprunk, die nicht privatrechtlicher Natur sind, resp. Anträge in Betreff der Regulierung der Stauhöhe können binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier angebracht werden.

Danzig, den 16. März 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 139 und 140 des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November v. J. (Gesetzsammlung für 1853 Seite 969) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Reglement mit dem 1. Juli 1854 in Gültigkeit und in die Stelle des alten Reglements vom 27. Dezember 1785 tritt, und daß Jeder, der mit dem 1. Juli d. J. der gedachten Societät neu beitreten will (derselben also bis jetzt noch nicht angehört), dies der unterzeichneten Regierung bis zum 1. April d. J. anzuzeigen und sich gleichzeitig bei der betreffenden katasterführenden Behörden (d. h. in den Städten und den Kämmerei-Ortschaften bei den Magisträten, in den Königlichen Ortschaften bei den Königlichen Domainen-Rent- resp. Domainen-Aemtern und in den adeligen Gütern bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu melden hat. Die gedachten Behörden werden demnächst wegen Aufnahme der erforderlichen Gebäude-Beschreibungen nach Anleitung der §§ 22—24 des Reglements das Weitere veranlassen.

Danzig, den 30. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehender Erlaß der Königlichen Regierung wird hiermit bekannt gemacht.

Danzig, den 26. Februar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Es sind verschiedene bäuerliche Grundstücke von 20 bis 60 magdeb. Morgen mit auch ohne Gebäude, mit Wiesen und Torfbrüchen in den adelig Zalenseeschen Gütern bei Kölln und Carthaus zu verkaufen oder zu verpachten, Käufer oder Pachtliebhaber können sich im Herrschaftshause in Zalensee melden, um das Nähere zu erfahren.

Zalensee bei Carthaus, den 20. März 1854. Das Dominium.

Durch Krankheit gezwungen, einen Hofmeister zu halten, kann sich ein solcher (unverheiratheter) melden und sofort in den Dienst treten bei v. Duisburg in Schüddelkau.

Aufnahme von Weidevieh.

Pferde und Rindvieh werden zur Weide aufgenommen werden im Arnoldschen Hofe zu Osterwick, wo die Bedingungen zu erfahren, auch Anmeldungen angenommen werden.

„Die Union."
Allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar.
Grund-Kapital: 3 Millionen Thaler,
wovon 2½ Millionen in Aktien emittirt worden sind.

Diese Gesellschaft versichert **gegen Hagelschaden** Bodenerzeugnisse aller Art, wie Halmfrüchte, Hülsenfrüchte, Oelgewächse, Handelsgewächse u. s. w.

Dem Versicherten steht es frei, seine Bodenerzeugnisse **ganz** oder **theilweise** versichern zu lassen.

Die Prämien sind **fest, so daß unter keinen Umständen** Nachzahlungen zu leisten sind.

Die Versicherungen können sowohl auf **ein** als **mehrere** Jahre geschlossen werden.

Bei Versicherungen auf fünf Jahre ist den Versicherten **ein Antheil von Zwanzig Prozent** an der für diese Periode verbleibenden Dividende zugesichert, **ohne** daß sie darum zu dem etwaigen Verluste beizutragen haben.

Die Schäden werden **schnell** und **loyal** regulirt.

Jede weitere Auskunft kann bei den unterzeichneten Haupt-Agenten empfangen und der Abschluß von Verträgen eingeleitet werden.

Danzig, im März 1854.

Kupferschmidt & Schirmacher,
Haupt-Agenten der Union,
Comtoir: Hundegasse No. 23.

Die Wegschaffung des Gemülls aus den Häusern, des Gemülls und Koths von den Straßen und die Reinigung der Straßen-Trummen, soll im Ganzen oder in vier Revieren, vom 1. Juli d. J. ab, auf 3 oder 6 Jahre in einem

Mittwoch, den 12. April c., Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. anstehenden Licitationstermine in Entreprise ausgeboten werden. Die neu aufgestellten Bedingungen liegen im Bureau I. zur Ansicht vor.

Danzig, den 10. März 1854.

Der Magistrat.

Asphalt-Filz als billigste und dauerhafteste Dachdeckung.

Das engl. patentirte Asphalt Filz aus der Fabrik von F. Mc. Neill & Co. in London, seit längerer Zeit schon in England im Gebrauch, ist in den letzten Jahren sowohl auf dem Continente als auch in Ostindien, Australien und anderen Welttheilen mit vollständig anerkanntem Erfolge angewandt worden. Die Vorzüge dieses Fabrikats vor allen anderen Arten von Dachdeckung bestehen in seiner Billigkeit, Leichtigkeit, Elasticität, Wärme und Dauerhaftigkeit, Vortheile, welche keine andere Art von Dachdeckung in sich vereinigt. — Bei der Dachdeckung mit Asphalt-Filz betragen die Ausgaben für dasselbe kaum die Hälfte von den Kosten für Pfannen, Schiefer oder Schilf besonders wo dieselben aus größerer Entfernung herbeige-

schafft werden müssen. In dem Holzwerke des Daches ist die Ersparung noch bedeutender, da das Gewicht des Filzes nur 2¼ pro []Yard (1 Yard = 3 Fuß), also durchschnittlich nur ungefähr $\frac{1}{20}$ des Gewichts von Schiefer, $\frac{1}{50}$ des Gewichts von gewöhnlichen Dachziegeln, $\frac{1}{40}$ des Gewichts von Stroh- oder Schilfdach, außerdem braucht ein solches Dach nicht $\frac{1}{3}$ des Falls wie ein mit Pfannen gedecktes, sondern kann ganz flach gelegt werden. Die Ausgaben für Arbeitslohn sind unter diesen Umständen natürlich auch sehr viel geringer.

Das Asphalt-Filz ist zur Bedeckung für flache Dächer von Land-Gebäuden, Waaren-Speichern, Viehställen, Treibhäusern, Getreide- und Heuschobern ganz besonders geeignet, indem es durch seine Beschaffenheit sowohl die äußere Sonnenhitze ableitet, als auch gegen Frost undurchdringlich, und seines geringen Gewichts wegen leicht zu transportiren ist. Die Anwendung desselben ist so einfach, daß selbst jeder Unerfahrene in wenigen Stunden sein Haus ohne Beihülfe eines Sachverständigen nach der jedem Ballen beigegebenen Gebrauchs-Anweisung vollkommen sicher bedecken kann. — Das Filz wird in einer Breite von 32 Zoll engl. M. fabricirt, und kann zur Vermeidung umständlicher Aneinanderfügungen in jeder vorschriftsmäßigen Länge geliefert werden. —

Diese Dachdeckung ist unter Anderm durch folgende Behörden in Anwendung gebracht worden, durch:

die Königl. Großbritt. Garnison-Verwaltung,
die Königl. Großbritt. Zoll-Commission,
die Ostindische Compagnie-Verwaltung,
die London-Great-Western-Bahn und sämmtliche engl. Eisenbahn-Gesellschaften.

Auch die Königl. Preuß. Maschinen-Bau-Anstalt und die Brücken-Bau-Commission in Dirschau lassen dies Bedeckungs-Material gegenwärtig in Anwendung kommen.

Für den Verkauf des patentirten Asphalt Filzes ist mir von den Herren F. Mc. Neill & Co. in London die Agentur für Danzig und die Provinz übertragen worden, und halte ich zu dem Zweck beständig ein Lager von dem Artikel, aus welchem jede beliebige Quantität bezogen werden kann. Der Preis ist 4 sgr. pro laufender Fuß. Bestellungen werden gegen Einsendung des Betrages prompt ausgeführt durch

Albert Norden in Danzig, Comtoir: Frauengasse 23.

Saatgerste von vorzüglicher Qualität ist auf Zankenczyn zu haben.

Auf dem Gute Jenkau bei Danzig, stehen 2 gute Arbeitspferde, (7 Jahre alt) zum Verkauf.

Das Joh. Traug. Biddersche Kruggrundstück zu Schönrohr, auf dem Außendeich belegen, mit 8 M. culm. Ackerland I. u. II. Kl. mit einem Theil bestellter Wintersaat, Roggen u. Weizen, u. circa 5 M. Weidenstrauchland, welches letztere jährlich durch Anschüttung u. Schlickablagerungen an Umfang u. Güte gewinnt, soll wegen Auseinandersetzung der Erben d. 10. April c., Vorm. 10 Uhr, an Ort u. Stelle meistbiet. verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß d. Zuschlag sofort erfolgen kann. Zugleich wird noch bemerkt, daß das Grundstück in keiner Weise durch Ueberschwemmungen zu leiden hat.

Spaten, Sense, Waffeleisen, Kochgeschirr, Mörser, Plätt- und Pieleisen und sehr viele andere nützliche Wirthschaftsgeräthe werden unter dem Fabrikpreise verkauft Häkergasse 21.

Der landwirthschaftliche Verein

versammelt sich Freitag, den 7. April cr., Nachmittags 4 Uhr, im Bahnhofs-Gebäude zu Praust. Tagesordnung: Frühjahrssaatbestellung. Die Brochüren über den Lupinenbau sind eingegangen

Der Vorstand.

Landverpachtung zu Borgfeld.

Auf dem adeligen Allodial-Rittergut Borgfeld und Tiefensee sind 130 Morgen culm. Feldland vom 1. April 1854 ab auf ein oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Die Pachtbedingungen sind vom 3. April c. ab im herrschaftlichen Hause zu Borgfeld zu erfragen und die Hälfte des Pachtgeldes pränumerando zu zahlen.

Exemplare des Statuts der allgemeinen Landesstiftung als National-Dank sind auf der Landschafts-Kasse vorhanden und können gegen 5 sgr. pro Exemplar in Empfang genommen werden.

Danzig, den 22. März 1854.

Der Bezirks-Kommissarius.
Landschafts-Director v. Gralath.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Nacht vom 16. und 17. d. Mts. ist in Carlikau ein Junge aufgegriffen worden, welcher anscheinend taubstumm, circa 13 bis 16 Jahre alt ist, und über dessen Verhältnisse sich nichts hat ermitteln lassen. Indem ich untenstehend ein Signalement desselben liefere, ersuche ich einen Jeden, der über die Person oder die Verhältnisse dieses Jungen Auskunft geben kann, schleunigst hierher Anzeige zu machen.

S i g n a l e m e n t.

Größe: 4 Fuß; Haare: braun und kurz abgeschnitten; Stirn: rund; Augenbraunen: klein; Augen: grau; Nase: klein und platt; Zähne: vollzählig; Mund: gewöhnlich; Kinn und Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: klein und unansehnlich; Besondere Kennzeichen: ist allem Anschein nach taubstumm.

B e k l e i d u n g.

Graue alte geflickte Tuchjacke, graue Tuchweste und eine schwarze, roth und weiß gestreiftes kattunes Halstuch, weißleinenes Hemde, weißleinene Unter- und Oberhosen, weißwollene Strümpfe, ein Stiefel und ein Schuh, schwarze Tuchmütze mit Pappschirm, ein Paar weißwollene Handschuhe, wovon der eine mit weißer Leinwand besetzt, ein Beutel, nach Art der Militair-Brodbeutel. Sämmtliche Kleidungsstücke zerrissen und alt.

Zoppot, den 18. März 1854.

Königl. Domainen-Rent-Amt.
Pörschke.

E d i c t a l - C i t a t i o n.

Ueber das Vermögen des Einsassen und Handelmannes Johann Cornelsen zu Baurenhof ist durch Verfügung vom heutigen Tage der Concurs eröffnet worden.

Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche an die Concurs-Masse steht am 19. Juli 1854, Vormittags 9 Uhr, vor dem Herrn Kreisrichter Brauer an hiesiger Gerichtsstelle an.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Zu Mandatarien werden die Rechts-Anwälte v. Duisburg, Schenckel und Justiz-Rath Dreckschmidt in Vorschlag gebracht.

Gleichzeitig soll im Termin über die Beibehaltung des zum Interims-Curator bestellten hiesigen Rechts-Anwalt Schüß verhandelt werden und haben die Ausbleibenden es sich zuzumessen, wenn hierbei nach der Stimmenmehrheit oder nach Verfügung des Gerichts verfahren werden wird.

Tiegenhof, den 4. März 1854.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Proclama.

Ueber das Vermögen des Einsassen und Handelsmannes Johann Cornelsen zu Bauernhof wird, nachdem durch die Verfügung vom heutigen Tage über dasselbe der Concurs eröffnet worden, hierdurch der offene Arrest verhängt.

Alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner gehörige Gelder oder geldwerthe Gegenstände in Händen haben, werden angewiesen, demselben nichts mehr zu verabfolgen, vielmehr solche binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer Rechte zur gerichtlichen Verwahrung anzubieten.

Im Falle der Unterlassung gehen sie ihrer daran habenden Pfand- und anderen Rechte verlustig.

Jede an den Gemeinschuldner oder sonst einen Dritten geschehene Zahlung oder Auslieferung wird für nicht geschehen erachtet und das verbotwidrig Gezahlte oder Ausgeantwortete für die Masse anderweit von dem Uebertreter beigetrieben werden.

Tiegenhof, den 4. März 1854.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng